

1. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bad Frankenhausen

Aufgrund der §§ 27 und 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen vom 20.06.2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Absätze neu durchnummeriert, da der Abs. 4 zweimal vorkommt.
2. In § 19 Abs. 2 Satz 3 werden nach Wort „oberhalb“ die Worte „1 bis 3 sowie“ gestrichen.
3. In § 19 Abs. 3 wird nach den Worten „der Bürgermeister nicht nach §“ die Zahl „20“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
4. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
 1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
 2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO);
 3. alle personalrechtlichen Entscheidungen, mit Ausnahme der in § 29 Abs. 3 ThürKO genannten Maßnahmen, für die er die Zustimmung des Stadtrates bedarf, sowie
 4. die ihm im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates mit seiner Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbständigen Erledigung übertragenen weiteren Angelegenheiten (§ 29 Abs. 4 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).
- (3) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt (Absatz 2 Nr. 1) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:
 1. der Vollzug der Ortssatzungen;
 2. die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung;

3. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 15.000,00 Euro, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen und einer Vertragslaufzeit von maximal 15 Jahren;
 4. die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 12.500,00 Euro im Einzelfall;
 5. kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Leasingverträge über bewegliche Gegenstände und der Mietkauf von beweglichen Gegenständen) bis zu einer Kalenderjahressumme der Leasingraten bzw. der kalenderjährlichen Mietkaufverpflichtung in Höhe von 6.000,00 Euro im Einzelfall;
 6. Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 15.000 EURO oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 15.000,00 EURO nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Stadt gerichteten Passivprozesse;
 7. Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 500,00 Euro;
 8. Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 2.500,00 Euro, soweit sie nicht für einen längeren Zeitraum als für ein Jahr erfolgen;
 9. Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro;
 10. Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall bis zur Höhe von 8.000,00 Euro;
 11. Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall bis zur Höhe von 5.000,00 Euro.“
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden und Beigeordneten werden vom Bürgermeister regelmäßig über die die Zuständigkeit des Stadtrates betreffenden Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt informiert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung des Stadtrates in Kraft.

Bad Frankenhausen, den 28.11.2022

- Siegel -

Strejc
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 475-26/22